

## **Spitalratsbeschluss über die Taxen des Kantonsspitals**

vom 13. Mai 2008<sup>1</sup>

---

Der Spitalrat des Kantonsspitals Nidwalden,  
gestützt auf Art. 10 Abs. 2 Ziffer 10 des Gesetzes vom 24. Mai 2000  
über das Kantonsspital (Spitalgesetz)<sup>2</sup>,  
beschliesst:

### **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **§ 1 Gegenstand**

Dieser Spitalratsbeschluss regelt die Taxen für die Behandlung von Patientinnen und Patienten im Kantonsspital Nidwalden.

#### **§ 2 Vorbehalt von Vereinbarungen**

<sup>1</sup> Vorbehalten bleiben die Vereinbarungen die der Spitalrat insbesondere mit folgenden Versicherungen abgeschlossen hat:

1. anerkannte Krankenkassen;
2. Schweizerische Unfallversicherungsanstalt;
3. eidgenössische Militärversicherung;
4. eidgenössische Invalidenversicherung;
5. privaten Versicherungsgesellschaften.

<sup>2</sup> Die besonderen Taxansätze gemäss den Vereinbarungen nach Absatz 1 gelangen nur zur Anwendung, wenn die Kasse beziehungsweise Versicherung Kostengutsprache leistet.

#### **§ 3 Garantien durch Gemeinden**

Subsidiäre Garantien von Gemeinden decken bei Patientinnen und Patienten mit fehlender Krankenversicherung die anfallenden Kosten eines Spitalaufenthaltes.

## § 4 Gebührenerhebung

<sup>1</sup> Die Erhebung der Spitaltaxen richtet sich nach Art. 10-26 des Gesetzes vom 27. Juni 2001 über die amtlichen Kosten (Gebührengesetz)<sup>3</sup>.

<sup>2</sup> Ein Kostenvorschuss gemäss Art. 17 Gebührengesetz ist insbesondere zu leisten, wenn keine Kostengutsprache vorliegt.

## § 5 Rechtsschutz

Die Rechtsmittel richten sich nach Art. 31 des Spitalgesetzes<sup>2</sup>.

# II. SPITALTARIF

## § 6 Fallpauschale 1. Höhe und abgedeckte Leistungen

<sup>1</sup> Die Fallpauschale für Selbstzahlerinnen und Selbstzahler für die akutsomatische Klinik beträgt:<sup>8</sup>

Allgemein Fr. 10'042.–

Halbprivat Fr. 13'066.–

Privat Fr. 17'891.–

<sup>2</sup> Die Fallpauschale ist der Basispreis bei einem Fallkostengewicht von 1,0 gemäss APDRG in der geltenden, mit den Krankenkassen verhandelten Fassung.

<sup>3</sup> In der Pauschale ist inbegriffen: Verköstigung, Unterkunft und Pflege sowie alle diagnostischen und therapeutischen Leistungen, soweit sie im Kantonsspital Nidwalden ausgeführt werden können und nicht gemäss Abs. 4 ausgenommen sind.

<sup>4</sup> Es werden zusätzlich folgende Kosten verrechnet:

1. Medikamente und Verbandstoffe, die beim Patientenaustritt ausgehändigt werden;
2. Primär-Krankentransporte;
3. vom Versicherer verlangte Gutachten und Autopsien;
4. nicht kassenpflichtige Eingriffe und Untersuchungen, soweit diese an die Patientin oder den Patienten verrechenbar sind.

## § 7 2. Zuschläge auf der allgemeinen Abteilung

In der allgemeinen Abteilung sind neben der Fallpauschale für folgende Leistungen besondere Taxen zu entrichten:

1. Primär-Krankentransporte;
2. private Aufwendungen, Porti, Telefongespräche und Telegramme, Zulagen zur ordentlichen Kost usw.;
3. Verbandsmaterial, Medikamente und Utensilien, die beim Austritt abgegeben werden;
4. Vorkehrungen im Todesfall.

### **§ 8 3. Zuschläge auf der Privatabteilung**

Die Patienten der Privatabteilung haben neben der entsprechenden Fallpauschale besondere Taxen für die Leistungen gemäss § 7 zu entrichten.

### **§ 9 Ambulante Behandlung**

Bei ambulanter Behandlung sind für alle Leistungen Taxen nach entsprechenden Tarifen zu entrichten.

### **§ 10 Einzelvereinbarungen bei speziellen Operationen**

Bei speziellen Operationen und Behandlungen, welche nicht den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen, werden vor der Behandlung Einzelvereinbarungen mit der Patientin oder dem Patienten getroffen.

### **§ 11 Selbstzahler Leistungen**

Die Taxen für folgende Leistungen ohne Fallpauschale betragen: Fr.

- Implanon-Einlage inkl. Entfernung und Nachkontrolle	500.–
- Implanon-Wechsel inkl. Nachkontrolle	550.–
- Mirena-Einlage inkl. Nachkontrolle	550.–
- Multiload-Einlage inkl. Nachkontrolle	350.–
- Depo Provera	55.–
- Vasektomie-Pauschale	700.–
- Sterilisations-Pauschale (im Anschluss an OP)	600.–
- Sterilisations-Pauschale (nur Sterilisation)	1900.–
- Otoplastik Pauschale	3500.–
- Pille danach	90.–
- Gehhilfen	25.–
- Spitalanteil bei ästhetischen Eingriffe kombiniert mit kassenpflichtigen stationären Eingriff je angebrochene halbe Stunde	400.–
(Arzthonorar wird von Belegarzt separat verrechnet.)	

## § 12 Zuschlag für Ein- oder Zweibettzimmer

<sup>1</sup> Für Ein- oder Zweibettzimmer werden folgende Zuschläge berechnet:

	Fr.
- Zweibettzimmerzuschlag	140.–
- Einbettzimmerzuschlag	200.–
- Zuschlag Einbettzimmer für halbprivat vers. Patienten	60.–
- Übernachtung im Familienzimmer inkl. Mahlzeiten	120.–

<sup>2</sup> Für den Ein- und Austrittstag ist der volle Zuschlag zu entrichten.

## § 13 Hotelleriepreise

Die Taxen für die Hotellerie betragen:

	Fr.
- Frühstück Patient	7.–
- Frühstück Besucher	7.–
- Frühstück für Kinder	7.–
- Mittagessen Patient	15.–
- Mittagessen Besucher	15.–
- Mittagessen Kinder	10.–
- Nachtessen Patient	10.–
- Nachtessen Besucher	10.–
- Nachtessen Kinder	8.–
- Übernachtung im Bett	45.–
- Übernachtung im Liegebett	20.–
- Übernachtung im Familienzimmer inkl. Mahlzeiten	120.–
- Baby als Begleitperson	43.–

## III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 14 Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. die Verordnung vom 18. Dezember 1967 über die Aufnahmebedingungen und Taxen des Kantonsspitals (Spitaltaxverordnung)<sup>4</sup>;
2. der Regierungsratsbeschluss vom 13. Oktober 1997 über die Tarife des Kantonsspitals für selbstzahlende stationäre und ambulante Patientinnen und Patienten<sup>5</sup>;
3. der Regierungsratsbeschluss vom 13. Oktober 1997 über die Tarife des Kantonsspitals für Patientinnen und Patienten der Privatabteilung<sup>6</sup>;

4. der Regierungsratsbeschluss vom 16. Dezember 1991 über den Tarif des Kantonsspitals Nidwalden betreffend Patienten der Allgemeinen Abteilung, für welche die Gemeinden Kostengutsprache leisten<sup>7</sup>.

## § 15 Inkrafttreten

- <sup>1</sup> Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.
- <sup>2</sup> Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

---

<sup>1</sup> A 2008, 1131

<sup>2</sup> NG 714.1

<sup>3</sup> NG 265.5

<sup>4</sup> NG 714.121, A 2003, 971

<sup>5</sup> A 1997, 1662

<sup>6</sup> A 1997, 1664

<sup>7</sup> A 1991, 1776

<sup>8</sup> Fassung gemäss Beschluss des Spitalrats des Kantonsspitals Nidwalden vom 13. Januar 2011, A 2011, 331; in Kraft seit 1. Januar 2011